

AUSZUG AUS DEN TAXIVORSCHRIFTEN DER GEMEINDE INGENBOHL-BRUNNEN
VOM 15. APRIL 1985

WEGLEITUNG FUER DIE GESUCHSEINREICHUNG

Art. 2

Die Fahrzeuge sind aufzulisten (Autokennzeichen, Marke, Typ, Anzahl Plätze).

Art. 3

Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass der Bewerber

- a) einen unbescholtenen Leumund hat
- b) in den letzten 5 Jahren keine Verlustscheine infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung oder keine Verfügung auf Einstellung des Konkurses mangels Aktiven erhalten hat
- c) das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzt
- d) das Geschäftsdomizil in der Gemeinde bezieht
- e) die Erfordernisse gemäss Art. 6 erfüllt.

Art. 4

Die Dauer der gewünschten Betriebsbewilligung (max. 1 Jahr) ist zu präzisieren.

Art. 6

Die Taxichauffeure sind namentlich zu nennen. Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass die Taxichauffeure (inkl. Betriebsinhaber)

- a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur gewerbsmässigen Ausübung des Personentransportes erfüllen (Führerausweis Kat. B 1)
- b) einen unbescholtenen Leumund haben.

Art. 7

Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass

- a) die gemäss Art. 2 aufgelisteten Fahrzeuge den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen (Fahrzeugausweis)
- b) die geforderte Anzahl Garagen oder Abstellplätze auf privatem Grund und Boden vorhanden sind
- c) die Fahrzeuge den besonderen Anforderungen des Taxidienstes

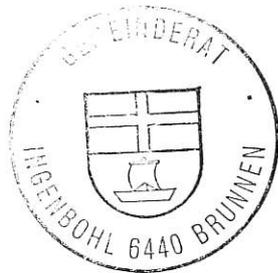
(Funk, Beleuchtung, Preisanschlag, etc.) genügen.

Art. 12

Die für die Dauer der Betriebsbewilligung vorgesehenen Tarife sind schriftlich einzureichen. Sie sind detailliert zu gestalten, andernfalls behält sich der Gemeinderat die Einforderung weiterer Einzelheiten und Unterlagen vor.

Die Gemeindkanzlei ist befugt, bei Gesuchserneuerungen auf die Einreichung der Unterlagen gemäss Art. 3 zu verzichten.

Genehmigt vom Gemeinderat am 18.11.1985



NAMENS DES GEMEINDERATES
INGENBOHL-BRUNNEN

Der Gemeindepräsident:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]